

Grimma, den 19.10.2022

<b>Beschluss-Vorlage Nr.</b>	<b>IV/10/11/2022</b>
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	10.11.2022
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
<b>Betreff:</b>	<b>TOP 2.3.</b> <b>Beratung und Beschlussfassung zur Wasserversorgungsabgabensatzung vom 10.11.2022</b>
<b>Beschlussantrag:</b>  Die Verbandsversammlung beschließt die Wasserversorgungsabgabensatzung vom 10.11.2022.  Innerhalb der Ermessensentscheidungen werden folgende Festlegungen getroffen:	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die gebührenfähigen Kosten werden gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 17.10.2022 eingestellt.</li><li>2. Die Gebührenerhebung erfolgt über eine Mengengebühr und eine Grundgebühr.</li><li>3. Die Grundgebühr wird nach dem Maßstab der Wohnungseinheiten (WE) bzw. der Wohnungseinheitengleichwerte (WE-GW) bemessen und beträgt pro WE bzw. WE-GW pro Jahr 120,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.</li><li>4. Bei nicht zu Wohnzwecken (Nichtwohngrundstücke) genutzten Grundstücken mit einer jährlichen Wassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt die Grundgebühr 1.200,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.</li><li>5. Bei sowohl für Wohnzwecke als auch nicht zu Wohnzwecken (Mischgrundstücke) genutzten Grundstücken mit einer jährlichen Wassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt die Grundgebühr 1.200,00 € und einer Grundgebühr je Wohnungseinheit zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.</li><li>6. Die Mengengebühr beträgt 2,08 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.</li><li>7. Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2023 bis 2025 festgelegt.</li><li>8. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,00 % festgesetzt und nach der Restbuchwertmethode berechnet.</li></ol>	



Versorgungsverband Grimma-Geithain  
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

9. Die Abschreibungssätze werden gemäß der Gebührenkalkulation festgesetzt.
10. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wird die Bruttomethode angewendet.
11. Die sich aus den Vorjahren 2019 bis 2021 ergebende Kostenunterdeckung von 602.339,41 € ist im Kalkulationszeitraum auszugleichen.

**Begründung:**

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.2022 die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Anschluss- und Benutzungsverhältnisse mit den Anschlussnehmern ab 01.01.2023 beschlossen. Dies erfordert den Beschluss einer auf die neuen Rechtsverhältnisse angepassten Wasserversorgungsabgabensatzung.

**Anlage:**

Gebührenkalkulation vom 17.10.2022

Wasserversorgungsabgabensatzung vom 10.11.2022

Unterschrift

## Entgeltkalkulation 2023 bis 2025

für die

### Trinkwasserversorgung

Grimma/ Leipzig, 17. Oktober 2022

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>I. Ausgangssituation, Auftrag und Auftragsdurchführung, Grundlagen</b>	<b>3</b>
I.1 Ausgangssituation, Vorbemerkungen	3
I.2 Auftrag und Auftragsdurchführung	4
I.3 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Entgeltkalkulation	4
<b>II. Erläuterungen zur Vorgehensweise</b>	<b>9</b>
II.1 Allgemeine Angaben	9
II.2 Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Entgeltkalkulation	11
<b>III. Angabe der erforderlichen Ermessensentscheidungen</b>	<b>15</b>
<b>IV. Zusammengefasste Ergebnisse</b>	<b>16</b>
IV.1 Ergebnisse der Nachberechnung	16
IV.2 Ergebnisse der Entgeltkalkulation 2023 bis 2025	16

Verzeichnis der Anlagen:

**Anlage 1**

Entgeltkalkulation 2023 bis 2025 - zusammenfassende Übersicht

**Anlage 2**

Entwicklung der Ansätze in den Jahren 2023 bis 2025

**Anlage 3**

Verzinsung des Anlagekapitals 2023 bis 2025

**Anlage 4**

Nachberechnung 2019 bis 2021 - zusammenfassende Übersicht

**Anlage 5**

Nachberechnung 2019 bis 2021

**Anlage 6**

Entwicklung der Über- und Unterdeckungen

**Anlage 7**

Verzinsung des Anlagekapitals 2019 bis 2021

## **I. Ausgangssituation, Auftrag und Auftragsdurchführung, Grundlagen**

### **I.1. Ausgangssituation, Vorbemerkungen**

Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (nachfolgend auch „Versorgungsverband“ genannt) ist ein Zweckverband auf der Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomzG). Ihm obliegt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 25.04.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012, die Wasserversorgung der Grundstücke im Gebiet der Mitgliedsgemeinden, für das diese ihm laut Anlage 1 der Verbandssatzung die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird die Wasserversorgung im Gebiet, für das die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihm die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben, als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 der Wasserversorgungssatzung umfasst diese die Gewinnung, die Aufbereitung und den Transport von Wasser zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie die Hausanschlüsse bis zu der, in Fließrichtung des Wassers, unmittelbar vor der Messeinrichtung angeordneten Absperrvorrichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung bedient sich der Verband sich zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung der Kommunalen Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH bzw. der Veolia Wasser Deutschland GmbH (bis 31.12.2018 unter dem Namen OEWA Wasser- und Abwasser GmbH).

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung werden für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, der Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain zu den AVBWasserV (ErgBedAVBWasserV) sowie dem Preisblatt für die Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Gemäß Nr. 8.1 in der ab dem 01.01.2019 gültigen Fassung der ErgBedAVBWasserV werden die Entgelte in Form eines Mengentgeltes und eines Grundentgeltes erhoben. Das

Grundentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu entrichten, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Wasseranschlusses besteht.

Die derzeitige Entgelterhebung für die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage der Trinkwassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022.

## I.2. Auftrag und Auftragsdurchführung

Vom Geschäftsführer des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain, Herrn Lutz Kunath, wurde ich beauftragt, eine Nachberechnung für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 und eine Entgeltkalkulation für die Trinkwasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 zu erstellen.

Dementsprechend habe ich die Nachberechnung 2019 bis 2021 sowie die Entgeltkalkulation 2023 bis 2025 im Zeitraum vom 08.09.2022 bis 17.10.2022 auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen und Informationen, insbesondere der

- Jahresabschlüsse VVGG und KWW 2019 bis 2021
- Anlagenspiegel und Sonderpostengitter VVGG und KWW 2019 bis 2021
- Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Erfolgspläne VVGG und KWW 2022 ff.

durchgeführt.

## I.3. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Entgeltkalkulation

Nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung steht es im Ermessen der öffentlichen Hand, die Trinkwasserversorgung als Maßnahme der Daseinsvorsorge entweder mit den Gestaltungsmitteln des öffentlichen Rechts oder in den Formen des Privatrechts zu betreiben. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistungsgewährung mit einem (öffentlich-rechtlichen) Anschluss- und Benutzungszwang verknüpft ist (etwa Urteil des BGH vom 10.10.1991, Az. III ZR 100/90; auch Urteil des LG Leipzig vom 20.08.2003, Az. 01 S 635/03). Dem steht auch nicht § 9 Abs. 1 SächsKAG entgegen, wonach die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Soweit es sich lediglich um eine kann - Bestimmung handelt, legt sie keine Pflicht

zur öffentlich-rechtlichen Gebührenerhebung auf (Urteil des SächsOVG vom 10.12.1996, Az. 2 S 550/94).

Die Ausgestaltung privatrechtlicher Entgelte schließt indes die unmittelbare Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes aus. In Fällen, in denen die Verwaltung in den Formen des Privatrechts öffentliche Aufgaben wahrnimmt, werden die privatrechtlichen Normen durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert (sog. Verwaltungsprivatrecht). Dabei hat die Verwaltung außer den Grundrechten jedenfalls die grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung zu beachten (Urteil des BGH, a. a. O.).

Die Wasserversorgungssatzung kann auf verwaltungsgerichtlichem Wege im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft werden (Urteil des SächsOVG vom 10.12.1996, a. a. O., dort zur Entwässerungssatzung). Bei der Durchsetzung privatrechtlicher Entgelte bzw. Einwendungen der Entgeltpflichtigen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Aus den von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung angestellten Erwägungen kann nicht entnommen werden, dass Unbilligkeiten, die sich aus der einseitigen Festsetzung privatrechtlich geregelter Entgelte für Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ergeben, ohne gerichtliche Nachprüfung hingenommen werden müssten. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Aussage, dass es durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen würde, wollte man durch Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Bürger Entgelte für Leistungen abverlangen, für die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses Abgaben nicht erhoben werden dürften (Urteil des BGH, a. a. O.).

Prüfungsmaßstab ist die Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB: Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. In diesem Rahmen findet die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung statt. Namentlich ist ein Zweckverband bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte insbesondere an die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung gebunden (Urteil des BGH vom 10.10.1991, a. a. O.; Urteil des LG Leipzig vom 20.08.2003, a. a. O.).

Soweit die Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Gebührenkalkulation keine unmittelbare Anwendung finden, sind sie jedenfalls auf die privatrechtliche Entgeltkalkulation entsprechend anzuwenden. Vorliegende Entgeltkalkulation soll als Entscheidungsgrundlage der Festlegung der Entgelte dienen, unabhängig davon, ob diese auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Gebühren) erhoben werden sollen.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung ist jedoch die AVBWasserV zu beachten. Öffentlich-rechtliche Vorgaben können insoweit nicht gelten, als die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ausdrücklich abweichende Vorschriften enthält. Die Verordnung regelt speziell die öffentliche Wasserversorgung in der Form des Privatrechts (§ 1 Abs. 1 AVBWasserV). Soweit ein dortiger Maßstab unvereinbar ist mit demjenigen, den das kommunale Abgabenrecht für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren vorsieht, können nicht beide gleichzeitig zur Anwendung kommen (Urteil des BGH vom 21.09.2005, Az. VIII ZR 7/05).

Die zu beachtenden landesrechtlichen Grundlagen der Entgeltkalkulation sind:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Aus diesen Grundlagen ergeben sich insbesondere folgende zu beachtende Grundsätze und Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung dieser Entgeltkalkulation zu beachten waren:

#### Äquivalenzprinzip (§ 315 Abs. 3 BGB i. V. m. § 9 SächsKAG)

Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes setzt ein Benutzungsverhältnis, also Leistung und Gegenleistung voraus. Eins solches Benutzungsverhältnis setzt aber nach der ständigen Rechtsprechung nicht die tatsächliche Benutzung, sondern nur die mögliche Benutzung voraus. Insbesondere können nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG für die fixen Vorhaltekosten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren (entsprechend ein angemessenes Grundentgelt) erhoben werden. Das Äquivalenzprinzip steht daher der Erhebung eines Entgeltes teilweise unabhängig vom Maß der Benutzung (Grundentgelt) nicht entgegen.

#### Kostenüberschreitungsverbot (§ 315 Abs. 3 BGB i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsKAG)

Danach darf das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Kosten sind gemäß § 11 Abs. 1 SächsKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch angemessene Abschreibungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, § 13 SächsKAG) und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, auch soweit dies durch Eigenkapital finanziert wurde (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 SächsKAG).

Kostendeckungsgebot (§ 315 Abs. 3 BGB i. V. m. § 73 SächsGemO)

Nach § 73 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern). Die Gemeinde hat gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Daraus folgt, dass die in die Entgeltkalkulation einzustellenden Kosten grundsätzlich mindestens in der Höhe einzustellen sind, wie dies zur Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen erforderlich ist. Dies bedeutet aber im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 SächsKAG („Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden ...“) insbesondere auch, dass der Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagenkapitals auf die Höhe der voraussichtlich anfallenden Fremdkapitalzinsen beschränkt werden darf.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vertritt die Auffassung, dass das für zivilrechtliche Benutzungsentgelte geltende „Kostendeckungsprinzip“ wohl nicht mit dem Kostendeckungsprinzip des (bayerischen) KAG gleichgesetzt werden kann (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband, Mitteilungen 2/2002 - RdNr. 11, S. 9). Es scheine danach bei privatrechtlichen Regelungen nicht erforderlich, dass Sonderrücklagen für Mehreinnahmen aus Kostenüberdeckungen zu bilden sind. Das schließe aber nicht aus, eine solche Rücklage zu bilden.

Nach vorgenannter Auffassung gelten die Kalkulationsvorschriften des KAG nicht für privatrechtliche Entgelte, was wohl nur darauf zurückgeführt wird, dass namentlich vom BGH in seiner Rechtsprechung nur die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung genannt werden. Dies lässt sich indes der Rechtsprechung gerade nicht entnehmen, zumal die namentliche Erwähnung einzelner Grundsätze mit dem Zusatz „insbesondere“ versehen ist und daher nur eine Aufzählung von Beispielen darstellt. Vielmehr ist maßgeblich, dass auch bei privatrechtlichen Entgelten eine „Einhaltung der grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung“ gegeben sein muss. Vorliegend wird dabei davon ausgegangen, dass hierzu auch das Kostendeckungsprinzip zählt.

Kalkulationszeitraum (§ 315 Abs. 3 BGB i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsKAG)

Bei der Entgeltbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum, der jedoch fünf Jahre nicht übersteigen soll, berücksichtigt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Unerwartet oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze (s.o.) entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Fraglich ist, ob auch die Ausgleichsvorschrift zu den grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung gehört. Soweit ersichtlich, ist diese Frage weder in der Rechtsprechung, noch in der Literatur geklärt oder auch nur angesprochen. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen stellt eher eine Ausnahmegvorschrift, als ein grundlegendes Prinzip dar. Dem Grunde nach soll ein Bürger durch privatrechtliche Entgelte nicht schlechter gestellt werden, als er bei Gebühren stünde. Zieht man die Aussage des BGH heran, „dass es durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen würde, wollte man durch Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Bürger Entgelte für Leistungen abverlangen, für die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses Abgaben nicht erhoben werden dürften“ wäre wohl zumindest ein Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtend. Denn soweit eine Kostenüberdeckung im Folgekalkulationszeitraum zu niedrigeren Gebühren (im Vergleich zu einer Nichtberücksichtigung einer Überdeckung) führen würde, wäre der Bürger bei einer Nichtberücksichtigung im Falle privatrechtlicher Entgelte benachteiligt. Dies führt umgekehrt nicht zu einer zwingenden Anwendung der Berücksichtigung von Unterdeckungen, da diese sich nachteilig auf Gebühren bzw. Entgelte auswirken. Auf der anderen Seite mag es unbillig erscheinen, wenn zwar Überdeckungen zu berücksichtigen wären, Unterdeckungen aber außen vor blieben.

Da eine zwingende Nichtberücksichtigung der Ausgleichsvorschrift von Kostenüber- und unterdeckungen nicht ersichtlich ist, vielmehr gute Gründe für die Anwendbarkeit sprechen, sind diese entsprechend auch in der vorliegenden Entgeltkalkulation berücksichtigt.

Es ist schon fraglich, ob ein Ausgleich bereits im jeweils anschließenden Kalkulationszeitraum vorgenommen werden muss. Das Sächsische OVG scheint das SächsKAG dahin auszulegen, dass die Unterdeckung im folgenden Berechnungszeitraum ausgeglichen werden müsste. Es führt aus: „Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG dürfen unerwartet entstandene Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.“

Diese gesetzliche Vorschrift, die eine Durchbrechung der strikten Periodengerechtigkeit darstellt, geht ersichtlich von dem Leitbild aus, dass spätestens alle fünf Jahre eine erneute Kalkulation durchgeführt wird, die als Grundlage der Gebührenbemessung für die Zukunft dient. Die Bemessungszeiträume, von denen § 10 Abs. 2 SächsKAG spricht, sollen demnach fortlaufend hintereinanderliegen. Die Regelung, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden können und Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen, bedeutet, dass das Ende eines Bemessungszeitraumes in der Regel der maßgebliche Zeitpunkt für diese Berechnungen sein soll. In atypischen Fällen, die aus dieser Grundkonzeption herausfallen, kann die Ausgleichsbefugnis für Kostenunterdeckungen bzw. Ausgleichspflicht für Kostenüberdeckungen bestehen bleiben“. Demgegenüber wird in anderen Bundesländern die Ausgleichsmöglichkeit auch dann noch angenommen, wenn bereits ein weiterer Kalkulationszeitraum vergangen ist (etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2010, Az. 2 S 138/10).

Ungeachtet der vorstehenden Frage wird jedenfalls bei Kostenüberdeckungen die Frage nach der überwiegenden Rechtsprechung anders beurteilt. Da diese zwingend einzustellen sind, werden sie nach Ablauf der Frist nicht unbeachtlich. Vielmehr führt die Nichtberücksichtigung der Kostenüberdeckungen innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist dazu, dass nach deren Ablauf die Gebühren- bzw. Entgeltsätze unwirksam werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.02.2008, Az. 2 S 2559/05).

Die Nachberechnung wurde für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 vorgenommen.

## **II. Erläuterungen zur Vorgehensweise**

### **II.1. Allgemeine Angaben, Rahmenbedingungen**

Die Bearbeitung erfolgte auf der Grundlage der unter I.2. genannten und in den Anlagen, insbesondere in Anlage 2, dargestellten Ausgangsdaten des Versorgungsverbandes.

Die Ansätze der Mengenentwicklung, der Betriebskosten und der abzusetzenden Erträge erfolgten auf der Grundlage der Wirtschaftspläne 2022 ff. des Versorgungsverbandes und der KWW. Die Kostenverteilung erfolgte nach differenzierten Schlüsseln, die unter II.2. bei den jeweiligen Positionen der Entgeltkalkulation näher erläutert werden.

Nicht entgeltfähige Kosten und Erträge wurden, soweit diese eindeutig festzustellen waren (Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Überdeckung, Zinserträge, Steuern), unter der jeweiligen Aufwands- bzw. Ertragspositionen ausgewiesen.

Der Versorgungsverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Trinkwasserversorgung der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) als Erfüllungsgehilfin. Gesellschafter der KWW sind der Versorgungsverband mit 51 % und die Veolia Wasser Deutschland GmbH mit 49 % Gesellschaftsanteilen. Wesentliche Grundlage der Aufgabendurchführung ist der mit Wirkung zum 1. April 1999 abgeschlossene Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag mit der KWW vom 29. April 1999. Aufgrund dieses Vertrages erbringt die KWW für den Versorgungsverband insbesondere:

- die Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsanlagen
- die technische Planung und den Bau der Trinkwasserversorgungsanlagen
- die Verwaltung und Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen
- kaufmännische Dienstleistungen.

Die KWW erhält für alle Leistungen, die nach o.g. Vertrag erbracht werden, ein Entgelt, das sich aus dem Ersatz des der KWW bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entstehenden Aufwands und einer Verzinsung des von den Gesellschaftern eingesetzten Stammkapitals zusammensetzt.

Die KWW bilanziert die von ihr aufgrund des Erbbaurechts- und Nutzungsüberlassungsvertrages vom 29.11.1996 vom Versorgungsverband übernommenen Trinkwasserversorgungsanlagen als wirtschaftlicher Eigentümer. Investitionen zur Erweiterung, Erneuerung oder Modernisierung dieser Anlagen werden grundsätzlich von der KWW durchgeführt.

In die Nachberechnung und Entgeltkalkulation wurden die an die KWW geleisteten bzw. zu leistenden Entgelte eingestellt. Der weiterberechnete Zinsaufwand war nicht zu berücksichtigen, da bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals auch die bei der KWW bilanzierten Wasserversorgungsanlagen berücksichtigt wurden.

Die Trinkwasserentgelte wurden im ersten Schritt für die Jahre 2019 bis 2021 nachberechnet. Dabei wurden die Kosten gem. § 11 Abs. 1 SächsKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Einbezogen wurden eine angemessene

Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen der im wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes stehenden Anlagen (§ 11 Abs. 2 SächsKAG).

Die angefallenen Betriebskosten wurden für die Zeiträume 2019 und 2021 aus den Jahresabschlüssen des Versorgungsverbandes abgeleitet. Die vorläufige Nachberechnung für 2019 (Basis Wirtschaftsplan) wurde ersetzt durch eine Nachberechnung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021.

## II.2 Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Entgeltkalkulation

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Entgeltkalkulation, welche konkret für die einzelnen Jahre des Kalkulationszeitraumes sowie insgesamt in Anlage 1 ersichtlich sind, näher erläutert:

### a) Abschreibungen

Mit § 13 Abs. 1 SächsKAG wird dem Verband für die Bemessung der Abschreibungen ein Wahlrecht eingeräumt. Danach können die Abschreibungen nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach Wiederbeschaffungszeitwerten des Anlagevermögens bemessen werden. Die vorliegende Entgeltkalkulation berücksichtigt die Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagen.

Investitionszuschüsse wurden - soweit sie nicht ausdrücklich als Kapitalzuschüsse gewährt worden sind - nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt. Sie wurden entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 3 SächsKAG als Sonderposten passiviert und jährlich zeitanteilig aufgelöst.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden entsprechend Nr. 13.1.3. der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums zum SächsKAG ausnahmslos linear auf die planmäßige Restnutzungsdauer der Anlagen verteilt. Damit ist gesichert, dass die kalkulierten Entgelte auch zukünftig gleichmäßig durch Abschreibungen bestimmt werden.

Für die Schätzung der planmäßigen Restnutzungsdauer der vom Zweckverband angeschafften Anlagen wurden die Abschreibungssätze zugrunde gelegt, die durch die

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) Köln ermittelt wurden bzw. in der amtlichen AfA-Tabelle gem. BMF-Schreiben vom 15.12.2001 – IV- D2- S. 1551 - 188/00 festgelegt sind. Soweit danach Spannweiten für die Abschreibungszeiträume angegeben sind, wurden diese so berücksichtigt, dass sich geringe Abschreibungssätze ergeben.

In der vorliegenden Kalkulation werden die Abschreibungen sämtlicher im Eigentum des Zweckverbandes stehender Anlagen berücksichtigt. Dabei wird der Kostenanteil für die durch den Verband oder seine Mitgliedsgemeinden angeschafften Anlagen jedoch neutralisiert, da in gleicher Höhe ein Investitionszuschuss aufgelöst wird. Die Neutralisation dieses Kostenanteils führt zu einer Entlastung der Entgeltpflichtigen, da im Ergebnis niedrigere Benutzungsentgelte entstehen.

Der Zweckverband darf nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsKAG die gesamten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten durch die Benutzungsentgelte decken. Die eventuelle Unterdeckung der entgeltfähigen Kosten ist für die Entgeltkalkulation unschädlich. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die auf der Basis einer solchen Kalkulation ergehen, sind durch das Kommunalabgabenrecht gedeckt.

#### b) Personalaufwand

Es handelt sich um das direkt beim Versorgungsverband beschäftigte Personal entsprechend dem Stellenplan. Ein Fünftel der Personalkosten wurde als nicht entgeltfähig angesetzt.

#### c) Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG ist grundsätzlich in die über die Entgelte zu deckenden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals einzubeziehen.

Was als verzinsbares Anlagekapital gilt, ist in der Anlage zur Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.02.2008, definiert. Es handelt sich dabei um das mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertete Anlagevermögen unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen. Die KomHVO trat am 31.12.2014 außer Kraft, § 64 S. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik

(SächsKomHVO-Doppik) vom 08.02.2008, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.12.2012. Soweit die SächsKomHVO-Doppik selbst keine Definition des verzinsbaren Anlagekapitals ausweist, wird an der Definition gemäß der KomHVO auch über 2014 hinaus festgehalten.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 SächsKAG eröffnet zwei alternative Möglichkeiten zur Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG. Nach der Restwertmethode sind der Verzinsung des Anlagekapitals die um Beiträge (§§ 17 bis 25 SächsKAG), Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen. Nach der Durchschnittswertmethode können die Zinsen stattdessen zur Versteigerung der Kosten auch während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts mit gleichbleibenden Annuitätsraten angesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 SächsKAG können bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden, anstelle eines kalkulatorischen Zinses auch die tatsächlichen Kreditzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Für die Verzinsung des Anlagenkapitals wurde vorliegend eine kalkulatorische Verzinsung vorgenommen. Diese wurde anhand des durchschnittlichen Anlagevermögens des Versorgungsverbandes und der KWW berechnet. Dabei wurde für den Kalkulationszeitraum ein Zinssatz von 3,0 % für angemessen erachtet. Unter den Zinsaufwendungen werden die eingetretenen bzw. zu erwartenden tatsächlichen Zinsaufwendungen sowie die Differenz zu den ermittelten kalkulatorischen Zinsen ausgewiesen, so dass im Ergebnis die kalkulatorischen Zinsen entgeltwirksam werden.

Zinserträge des Versorgungsverbandes werden entgeltwirksam behandelt.

#### d) Zuschüsse

Das SächsKAG unterscheidet zwischen Kapital- und Ertragszuschüssen.

##### aa) Kapitalzuschüsse

Gemäß § 13 Abs. 2 SächsKAG sind Beiträge nach den §§ 17 bis 25 SächsKAG Kapitalzuschüsse. Sie schmälern weder die Abschreibungsbasis (AnwHiSächsKAG zu § 12; Punkt 12.2), noch sind sie ertragswirksam aufzulösen (§ 13 Abs. 3 SächsKAG).

Sie sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals immer mit dem vollen, realisierten Betrag abzusetzen (AnwHiSächsKAG zu § 12).

Soweit Zuweisungen nicht ausdrücklich als Kapitalzuschüsse gewährt werden, führt das SächsKAG in § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 die Vermutung ein, dass die Zuweisung als Ertragszuschuss gewährt worden ist.

#### bb) Ertragszuschüsse

Diese Zuschüsse schmälern die Abschreibungsbasis (AnwHiSächsKAG zu § 12; Punkt 12.2). Das Gesetz legt eine Vermutung für den Ertragszuschuss fest, wenn eine Zuweisung nicht ausdrücklich als Kapitalzuschuss gewährt worden ist. Soweit sie als Sonderposten passiviert worden sind, sind sie über die planmäßige Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens aufzulösen.

Sie werden damit an die Benutzer über die Entgeltminderung weitergegeben.

Der Versorgungsverband passiviert die Ertragszuschüsse als Sonderposten. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen.

Als Ertragszuschüsse wurden die dem Versorgungsverband erstatteten Kosten für Hausanschlüsse im Verbandsgebiet und Zuschüsse für Investitionen berücksichtigt.

Die Auflösung der Fördermittel erfolgt parallel zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen.

#### e) Bemessungseinheiten

Die Bemessung des monatlichen Grundentgeltes soll pro Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW) als Monatsgebühr erfolgen.

Die Bemessung der Verbrauchsentgelte erfolgt weiter nach dem Trinkwasserverbrauch, gemessen in m<sup>3</sup>.

#### f) Gebühren- bzw. Entgeltermittlung

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 SächsKAG gestattet es, die Entgelte für einen mehrjährigen Zeitraum zu ermitteln, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf.

Die Ermittlung der Benutzungsentgelte erfolgt in der Art, dass die für die einzelnen Jahre geschätzten Kosten der Trinkwasserversorgung um die sonstigen Einnahmen vermindert werden.

Als Differenz ergibt sich der über die Benutzungsentgelte zu deckende Kostenblock. Aus diesem Kostenblock wird dann das Grundentgelt pro Monat und Einheit und das Verbrauchsentgelt pro m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch ermittelt. Dabei werden die Fixkostenanteile in der Grundgebühr berücksichtigt.

Grundsätzlich erfolgt also die Entgeltermittlung nach dem folgenden Schema:

entgeltfähige Gesamtkosten / Summe der erwarteten Nutzungs- bzw. Leistungseinheiten = Entgelt

Die Ergebnisse der Nachberechnung 2019 bis 2021 (2019 Überdeckung; 2020 und 2021 Unterdeckungen) wurden vollständig in die Gebührenkalkulation 2023 bis 2025 eingestellt. Von der Möglichkeit der Verteilung auf bis zu fünf Jahre wurde kein Gebrauch gemacht.

### **III. Angabe der erforderlichen Ermessensentscheidungen**

Bei der Beschlussfassung über diese Entgeltkalkulation wird die Verbandsversammlung Ermessensentscheidungen zu treffen haben. Diese sind nachfolgend unter Angabe der bisherigen Erläuterungen im Textteil zusammenfassend aufgeführt:

- a) Erhebung der Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage (I.1., I.2.)
- b) Festlegung des Kalkulationszeitraumes (I.3.)
- c) Kalkulatorische Kosten (II.2.)
- d) Grundentgelte (I.2., II.2.)
- e) Ansatz und Verteilung von Unter- und Überdeckungen der Vorperiode (I.3., II.2.)
- f) Festlegung der Bemessungseinheiten (II.2.)

#### IV. Zusammengefasste Ergebnisse

##### IV.1 Ergebnisse der Nachberechnung

Als Ergebnis der Nachberechnung unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Vorperiode ergaben sich für den Zeitraum 2019 bis 2021 folgende Kostenüber- und -unterdeckungen:

Jahr	2019	(+)	107.218,45 EUR
	2020	(-)	405.163,79 EUR
	2021	(-)	304.394,08 EUR
<b>gesamt:</b>		<b>(-)</b>	<b>602.339,41 EUR</b>

##### IV.2 Ergebnisse der Entgeltkalkulation 2023 bis 2025

Bei Ausübung der Ermessensentscheidungen wie unter III. erläutert, ergeben sich folgende Ergebnisse der Entgeltkalkulation:

a) Grundentgelt	bisher: 96,00 €/WE	<b>neu (Vorschlag): 120,00 €/WE und Jahr</b>
b) Mengenentgelt	bisher: 1,89 €/m <sup>3</sup>	<b>neu: 2,08 €/m<sup>3</sup></b>
		<b>Vorschlag/ Beschluss: 2,08 €/m<sup>3</sup></b>

Der Beschlussvorschlag entspricht der Vorberatung der Verbandsversammlung am 05.10.2022

Grimma/ Leipzig, 17. Oktober 2022

Frank Schmidt  
Steuerberater

## Gesamtübersicht

		VV Grimma-Geithain			
		2023	2024	2025	gesamt
<b>I. Betriebskosten</b>					
1.	<b>Materiale Aufwand</b>	<b>9.939.105,00</b>	<b>10.155.943,00</b>	<b>10.387.220,40</b>	<b>30.482.268,40</b>
1.1	Ausgleichszahlungen TW-Schulzonen	20.000,00	20.000,00	20.000,00	60.000,00
1.2	Aufwendungen für sonst. bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Entgelt- und Gebühreneinzug VWD	398.000,00	401.980,00	405.999,80	1.205.979,80
1.4	KWW: BF-Entgelt VVGG	6.836.000,00	6.702.360,00	6.789.389,80	20.107.743,60
1.5	KWW: km, DL	157.800,00	159.200,00	160.600,00	477.600,00
1.6	KWW: techn. DL	118.200,00	117.400,00	118.600,00	352.200,00
1.7	KWW: Sonderleistungen	86.600,00	87.700,00	88.600,00	263.100,00
1.8	KWW: Eigenkapitalverzinsung	195,00	195,00	195,00	585,00
1.9	KWW: Sonstige Kosten KWW GmbH	152.895,00	152.895,00	152.895,00	458.685,00
1.10	KWW: Bereinigte Kapitalkosten	2.330.714,00	2.472.913,00	2.608.847,00	7.412.474,00
1.11	VWD: km. DL	49.700,00	41.300,00	41.900,00	123.900,00
2.	<b>Personalaufwand</b>	<b>155.120,00</b>	<b>167.440,00</b>	<b>159.840,00</b>	<b>472.400,00</b>
3.	<b>Abschreibungen</b>	<b>107.800,00</b>	<b>107.800,00</b>	<b>107.800,00</b>	<b>323.400,00</b>
4.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>84.800,00</b>	<b>78.200,00</b>	<b>86.500,00</b>	<b>250.500,00</b>
5.	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>162.430,00</b>	<b>52.546,00</b>	<b>52.546,00</b>	<b>267.522,00</b>
6.	<b>Sonstige Steuern</b>	<b>4.300,00</b>	<b>4.300,00</b>	<b>4.300,00</b>	<b>12.900,00</b>
7.	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.635.442,96</b>	<b>1.555.240,08</b>	<b>1.562.598,98</b>	<b>4.653.282,02</b>
	tatsächliche Zinsen für Fremdkapital	338.244,00	335.882,00	332.888,00	1.074.894,00
	kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	1.199.198,96	1.199.568,08	1.179.690,98	3.578.388,02
8.	<b>außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Betriebskosten</b>		<b>11.988.997,96</b>	<b>12.112.469,08</b>	<b>12.340.805,38</b>	<b>36.442.272,42</b>
<b>II. Einnahmen</b>					
1.	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>65.000,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>195.000,00</b>
2.	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>59.669,00</b>	<b>59.669,00</b>	<b>59.669,00</b>	<b>178.007,00</b>
3.	<b>Zinserträge</b>	<b>601.800,00</b>	<b>518.700,00</b>	<b>536.800,00</b>	<b>1.558.000,00</b>
4.	<b>Beteiligungserträge</b>	<b>99,45</b>	<b>99,45</b>	<b>99,45</b>	<b>298,35</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>626.568,45</b>	<b>643.468,45</b>	<b>660.268,45</b>	<b>1.930.305,35</b>
<b>III. Berechnung der Benutzungsentgelte</b>					
1.	<b>Summe der Betriebskosten</b>	<b>11.988.997,96</b>	<b>12.112.469,08</b>	<b>12.340.805,38</b>	<b>36.442.272,42</b>
2.	<b>Summe der Einnahmen und Absetzungen</b>	<b>626.568,45</b>	<b>643.468,45</b>	<b>660.268,45</b>	<b>1.930.305,35</b>
3.	<b>Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>200.779,80</b>	<b>200.779,80</b>	<b>200.779,80</b>	<b>602.339,41</b>
4.	<b>über die Benutzungsentgelte zu deckende Kosten</b>	<b>11.663.208,31</b>	<b>11.669.780,44</b>	<b>11.881.316,73</b>	<b>35.114.306,48</b>
	Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 120,00 €/WE	42.914	42.914	42.914	128.742
	Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 1.200,00 €/WE	30	30	30	90
	Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 60,00 €/WE	253	253	253	759
	Einnahmen aus Grundentgelten	6.200.860,00	6.200.860,00	6.200.860,00	12.482.064,00
	aus Verbrauchsentgelten zu deckende Kosten	6.362.349,31	6.468.920,44	6.680.456,73	19.511.726,48
	Bemessungseinheiten (m³)	3.126.770	3.126.770	3.126.770	9.380.310
	Verbrauchsentgelt (alt 1,69 €/m³)	2,03	2,07	2,14	2,08
	<b>Vorschlag Entgeltfestsetzung:</b>				<b>2,08</b>

## Entgeltkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025

	VV Grimma-Geithain		
	gesamt	nicht gebührenfähig	Entgelt
	2023		
<b>I. Betriebskosten</b>			
<b>1. Materialaufwand</b>	<b>9.939.105,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.939.105,00</b>
1.1 Ausgleichszahlungen TW-Schutzzone	20.000,00	0,00	20.000,00
1.2 Aufwendungen für sonst. bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
1.3 Entgelt- und Gebühreneinzug VWD	398.000,00	0,00	398.000,00
1.4 KWW: BF-Entgelt VVGG	6.836.000,00	0,00	6.836.000,00
1.5 KWW: kfm. DL	157.600,00	0,00	157.600,00
1.6 KWW: techn. DL	116.200,00	0,00	116.200,00
1.7 KWW: Sonderleistungen	66.800,00	0,00	66.800,00
1.8 KWW: Eigenkapitalverzinsung	195,00	0,00	195,00
1.9 KWW: Sonstige Kosten KWW GmbH	152.896,00	0,00	152.896,00
1.10 KWW: Bereinigte Kapitalkosten	2.330.714,00	0,00	2.330.714,00
1.11 VWD: kfm. DL	40.700,00	0,00	40.700,00
<b>2. Personalaufwand</b>	<b>193.900,00</b>	<b>38.780,00</b>	<b>155.120,00</b>
2.1 Gehälter	162.700,00	32.540,00	130.160,00
2.2 soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.200,00	6.240,00	24.960,00
<b>3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>107.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.800,00</b>
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	107.800,00	0,00	107.800,00
Mehrabschreibungen wegen WW Grimma	0,00	0,00	0,00
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>137.300,00</b>	<b>52.500,00</b>	<b>84.800,00</b>
Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
Aufwand aus Wertberichtigungen und Forderungsausfällen	30.000,00	30.000,00	0,00
Werbungs- und Repräsentationskosten	10.000,00	5.000,00	5.000,00
Notariats- und Gerichtskosten	5.000,00	2.500,00	2.500,00
Prüfungs- und Beratungskosten	20.000,00	10.000,00	10.000,00
Andere sonstige Aufwendungen	72.300,00	5.000,00	67.300,00
<b>5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>162.430,00</b>	<b>0,00</b>	<b>162.430,00</b>
<b>6. Sonstige Steuern</b>	<b>4.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.300,00</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.535.442,96</b>	<b>0,00</b>	<b>1.535.442,96</b>
tatsächliche Zinsen für Fremdkapital	336.244,00	0,00	336.244,00
kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	1.199.198,96	0,00	1.199.198,96
<b>8. außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a.o. Aufwand	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>12.080.277,96</b>	<b>91.280,00</b>	<b>11.988.997,96</b>

II. Einnahmen			
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>65.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>65.000,00</b>
Auflösung Rückstellung Überdeckung	0,00	0,00	0,00
Sonderabnehmer	0,00	0,00	0,00
sonstige Umsatzerlöse	65.000,00	0,00	65.000,00
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>62.669,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>59.669,00</b>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	12.669,00	0,00	12.669,00
Mehrauflösung wegen WW Grimma	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertberichtigungen und abg. Forderungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Anlageabhängigen	0,00	0,00	0,00
andere sonstige betriebliche Erträge	50.000,00	3.000,00	47.000,00
<b>3. Zinserträge</b>	<b>501.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>501.800,00</b>
Zinserträge Verrechnungskonto	276.500,00	0,00	276.500,00
sonstige Zinserträge	225.300,00	0,00	225.300,00
<b>4. Beteiligungserträge</b>	<b>99,45</b>	<b>0,00</b>	<b>99,45</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>629.568,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>626.568,45</b>
III. Berechnung der Benutzungsentgelte			
<b>1. Summe der Betriebskosten</b>	<b>12.080.277,96</b>	<b>91.280,00</b>	<b>11.988.997,96</b>
<b>2. Summe der Einnahmen und Absetzungen</b>	<b>629.568,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>626.568,45</b>
<b>3. Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>200.779,80</b>	<b>0,00</b>	<b>200.779,80</b>
<b>4. über die Nutzungsgebühr zu deckende Kosten</b>	<b>11.651.489,31</b>	<b>88.280,00</b>	<b>11.563.209,31</b>
<b>5. Deckung durch die Nutzungsgebühren (Einnahmen nach Entgelt alt)</b>	<b>10.070.283,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.070.283,00</b>
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 120,00 €/WE	42.914		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 1200,00 €/WE	30		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 60,00 €/WE	253		
<b>Einnahmen aus Grundentgelten</b>	<b>5.200.860,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.200.860,00</b>
<b>aus Verbrauchsentgelten zu deckende Kosten</b>	<b>6.450.629,31</b>	<b>88.280,00</b>	<b>6.362.349,31</b>
<b>Verbrauchsentgelt gesamt (alt 1,89 €/m³)</b>	<b>3.126.770</b>		<b>2,03</b>

## Entgeltkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025

		VV Grimma-Geithain		
		gesamt	nicht gebührenfähig	Entgelt
		2024		
I. Betriebskosten				
<b>1.</b>	<b>Materialaufwand</b>	<b>10.155.943,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.155.943,00</b>
1.1	Ausgleichszahlungen TW-Schutzzonen	20.000,00	0,00	20.000,00
1.2	Aufwendungen für sonst. bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
1.3	Entgelt- und Gebührenentzug VWD	401.980,00	0,00	401.980,00
1.4	KWW: BF-Entgelt VVGG	6.702.360,00	0,00	6.702.360,00
1.5	KWW: kfm. DL	159.200,00	0,00	159.200,00
1.6	KWW: techn. DL	117.400,00	0,00	117.400,00
1.7	KWW: Sonderleistungen	87.700,00	0,00	87.700,00
1.8	KWW: Eigenkapitalverzinsung	195,00	0,00	195,00
1.9	KWW: Sonstige Kosten KWW GmbH	152.895,00	0,00	152.895,00
1.10	KWW: Bereinigte Kapitalkosten	2.472.913,00	0,00	2.472.913,00
1.11	VWD: kfm. DL	41.300,00	0,00	41.300,00
<b>2.</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>196.800,00</b>	<b>39.360,00</b>	<b>157.440,00</b>
2.1	Gehälter	165.100,00	33.020,00	132.080,00
2.2	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.700,00	6.340,00	25.360,00
<b>3.</b>	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>107.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.800,00</b>
	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	107.800,00	0,00	107.800,00
	Mehrab Abschreibungen wegen WW Grimma	0,00	0,00	0,00
<b>4.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>144.200,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>79.200,00</b>
	Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
	Aufwand aus Wertberichtigungen und Forderungsausfällen	30.000,00	30.000,00	0,00
	Werbungs- und Repräsentationskosten	10.000,00	5.000,00	5.000,00
	Notariate- und Gerichtskosten	20.000,00	10.000,00	10.000,00
	Prüfungs- und Beratungskosten	30.000,00	15.000,00	15.000,00
	Andere sonstige Aufwendungen	54.200,00	5.000,00	49.200,00
<b>5.</b>	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>52.546,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.546,00</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Steuern</b>	<b>4.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.300,00</b>
<b>7.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.555.240,08</b>	<b>0,00</b>	<b>1.555.240,08</b>
	tatsächliche Zinsen für Fremdkapital	355.682,00	0,00	355.682,00
	kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	1.199.558,08	0,00	1.199.558,08
<b>8.</b>	<b>außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	a.o. Aufwand	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Betriebskosten</b>		<b>12.216.829,08</b>	<b>104.360,00</b>	<b>12.112.469,08</b>

<b>II. Einnahmen</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>65.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>65.000,00</b>
Auflösung Rückstellung Überdeckung	0,00	0,00	0,00
Sonderabnehmer	65.000,00	0,00	65.000,00
sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>62.669,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>59.669,00</b>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	12.669,00	0,00	12.669,00
Mehrauflösung wegen WW Grimma	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertberichtigungen und abg. Forderungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00
andere sonstige betriebliche Erträge	50.000,00	3.000,00	47.000,00
<b>3. Zinserträge</b>	<b>518.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>518.700,00</b>
Zinserträge Verrechnungskonto	293.400,00	0,00	293.400,00
sonstige Zinserträge	225.300,00	0,00	225.300,00
<b>4. Beteiligungserträge</b>	<b>99,45</b>	<b>0,00</b>	<b>99,45</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>646.468,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>643.468,45</b>
<b>III. Berechnung der Benutzungsentgelte</b>			
<b>1. Summe der Betriebskosten</b>	<b>12.216.829,08</b>	<b>104.360,00</b>	<b>12.112.469,08</b>
<b>2. Summe der Einnahmen und Absetzungen</b>	<b>646.468,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>643.468,45</b>
<b>3. Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>200.779,80</b>	<b>0,00</b>	<b>200.779,80</b>
<b>4. über die Nutzungsgebühr zu deckende Kosten</b>	<b>11.771.140,44</b>	<b>101.360,00</b>	<b>11.669.780,44</b>
<b>5. Deckung durch die Nutzungsgebühren (Einnahmen nach Entgelt alt)</b>	<b>10.070.283,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.070.283,00</b>
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 120,00 €/WE	42.914		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 1200,00 €/WE	30		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 60,00 €/WE	253		
<b>Einnahmen aus Grundentgelten</b>	<b>5.200.860,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.200.860,00</b>
<b>aus Verbrauchsentgelten zu deckende Kosten</b>	<b>6.570.280,44</b>	<b>101.360,00</b>	<b>6.468.920,44</b>
<b>Verbrauchsentgelt gesamt (alt 1,89 €/m³)</b>	<b>3.126,770</b>		<b>2,07</b>

## Entgeltkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025

	VV Grimma-Geithain		
	gesamt	nicht gebührenfähig	Entgelt
	<b>2025</b>		
<b>I. Betriebskosten</b>			
<b>1. Materialaufwand</b>	<b>10.367.221,40</b>	<b>0,00</b>	<b>10.367.221,40</b>
1.1 Ausgleichszahlungen TW-Schutzzonen	20.000,00	0,00	20.000,00
1.2 Aufwendungen für sonst. bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
1.3 Entgelt- und Gebühreneinzug VWD	405.999,80	0,00	405.999,80
1.4 KWW: BF-Entgelt VVGG	6.769.383,60	0,00	6.769.383,60
1.5 KWW: kfm. DL	160.800,00	0,00	160.800,00
1.6 KWW: techn. DL	118.600,00	0,00	118.600,00
1.7 KWW: Sonderleistungen	88.600,00	0,00	88.600,00
1.8 KWW: Eigenkapitalverzinsung	195,00	0,00	195,00
1.9 KWW: Sonstige Kosten KWW GmbH	152.895,00	0,00	152.895,00
1.10 KWW: Bereinigte Kapitalkosten	2.608.847,00	0,00	2.608.847,00
1.11 VWD: kfm. DL	41.900,00	0,00	41.900,00
<b>2. Personalaufwand</b>	<b>199.800,00</b>	<b>39.960,00</b>	<b>159.840,00</b>
2.1 Gehälter	167.600,00	33.520,00	134.080,00
2.2 soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	32.200,00	6.440,00	25.760,00
<b>3. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>107.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.800,00</b>
AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	107.800,00	0,00	107.800,00
Mehrabschreibungen wegen VV Grimma	0,00	0,00	0,00
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>151.500,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>86.500,00</b>
Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
Aufwand aus Wertberichtigungen und Forderungsausfällen	30.000,00	30.000,00	0,00
Werbungs- und Repräsentationskosten	10.000,00	5.000,00	5.000,00
Notariats- und Gerichtskosten	20.000,00	10.000,00	10.000,00
Prüfungs- und Beratungskosten	30.000,00	15.000,00	15.000,00
Andere sonstige Aufwendungen	61.500,00	5.000,00	56.500,00
<b>5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>52.546,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.546,00</b>
<b>6. Sonstige Steuern</b>	<b>4.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.300,00</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.562.598,98</b>	<b>0,00</b>	<b>1.562.598,98</b>
tatsächliche Zinsen für Fremdkapital	382.988,00	0,00	382.988,00
kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	1.179.630,98	0,00	1.179.630,98
<b>8. außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a.o. Aufwand	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>12.445.766,38</b>	<b>104.960,00</b>	<b>12.340.806,38</b>

<b>II. Einnahmen</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>65.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>65.000,00</b>
Auflösung Rückstellung Überdeckung	0,00	0,00	0,00
Sonderabnehmer	65.000,00	0,00	65.000,00
sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>62.669,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>59.669,00</b>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	12.669,00	0,00	12.669,00
Mehrauflösung wegen VWV Grinnha	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertberichtigungen und abg. Forderungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00
andere sonstige betriebliche Erträge	50.000,00	3.000,00	47.000,00
<b>3. Zinserträge</b>	<b>535.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>535.500,00</b>
Zinserträge Verechnungskonto	310.200,00	0,00	310.200,00
sonstige Zinserträge	225.300,00	0,00	225.300,00
<b>4. Beteiligungserträge</b>	<b>99,45</b>	<b>0,00</b>	<b>99,45</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>663.268,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>660.268,45</b>
<b>III. Berechnung der Benutzungsentgelte</b>			
<b>1. Summe der Betriebskosten</b>	<b>12.445.766,38</b>	<b>104.960,00</b>	<b>12.340.806,38</b>
<b>2. Summe der Einnahmen und Absatzungen</b>	<b>663.268,45</b>	<b>3.000,00</b>	<b>660.268,45</b>
<b>3. Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>200.778,80</b>	<b>0,00</b>	<b>200.778,80</b>
<b>4. über die Benutzungsentgelte zu deckende Kosten</b>	<b>11.983.277,73</b>	<b>101.960,00</b>	<b>11.881.317,73</b>
<b>5. Deckung durch die Nutzungsgebühren</b> <i>(Einnahmen nach Entgelt alt)</i>	<b>10.070.283,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.070.283,00</b>
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 120,00 €/WE	42.914		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 1200,00 €/WE	30		
Bemessungseinheiten Grundentgelt (WEE) 60,00 €/WE	253		
<b>Einnahmen aus Grundentgelten</b>	<b>5.200.860,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.200.860,00</b>
<b>aus Verbrauchsentgelten zu deckende Kosten</b>	<b>6.782.417,73</b>	<b>101.960,00</b>	<b>6.680.457,73</b>
<b>Verbrauchsentgelt (alt 1,89 €/m³)</b>	<b>3.126.770</b>		<b>2,14</b>

**Gebührenkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025**  
**Verzinsung Anlagekapital**

	Versorgungsverband Grimma-Gelthain		
	gesamt	VVG	KWW
	<b>2023</b>		
<b>fortgeführte Anschaffungs- Herstellungskosten per 01.01.2023</b>	<b>87.858.457,56</b>	<b>2.470.727,14</b>	<b>85.387.730,42</b>
<b>Abzugskapital</b>			
./. Investitionszuschüsse und Hochwasser- erstattungen zum Anlagevermögen	9.321.186,44	173.491,00	9.147.695,44
./. sonstige	9.314.420,80	194.372,00	9.120.048,80
<b>Zwischensumme</b>	<b>18.635.607,23</b>	<b>367.863,00</b>	<b>18.267.744,23</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>	<b>64.133.242,33</b>	<b>2.102.864,14</b>	<b>62.030.378,19</b>
<b>fortgeführte Anschaffungs- Herstellungskosten per 31.12.2023</b>	<b>89.317.944,56</b>	<b>2.366.427,14</b>	<b>86.951.517,42</b>
<b>Abzugskapital</b>			
./. Investitionszuschüsse und Hochwasser- erstattungen zum Anlagevermögen	9.060.197,19	160.822,00	8.899.375,19
./. sonstige	9.035.451,04	162.972,00	8.872.479,04
<b>Zwischensumme</b>	<b>18.095.648,23</b>	<b>323.794,00</b>	<b>17.771.854,23</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>	<b>66.132.688,33</b>	<b>2.042.633,14</b>	<b>64.090.056,19</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>	<b>65.132.965,33</b>	<b>2.072.748,64</b>	<b>63.060.216,69</b>
<b>kalkulatorische Zinsen</b> <b>3,00%</b>	<b>1.953.968,96</b>	<b>62.182,46</b>	<b>1.891.806,50</b>

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

336.244,00

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan

2.330.714,00

./. Abschreibungen

-2.359.000,00

zzgl. Auflösung Sopo

446.832,00

= tatsächlicher Zinsaufwand

754.790,00

336.244,00

418.546,00

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

1.199.198,96

-274.061,54

1.473.260,50

**Gebührenkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025**  
**Verzinsung Anlagekapital**

		Versorgungsverband Grimma-Geithain		
		gesamt	VVG	KWW
<b>2024</b>				
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten per 01.01.2024</b>	<b>/</b>	<b>89.317.944,56</b>	2.366.427,14	86.951.517,42
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen	9.060.197,19	160.822,00	8.899.375,19
./.	sonstige	9.035.451,04	162.972,00	8.872.479,04
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.095.648,23</b>	<b>323.794,00</b>	<b>17.771.854,23</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>		<b>66.132.688,33</b>	<b>2.042.633,14</b>	<b>64.090.056,19</b>
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten per 31.12.2024</b>	<b>/</b>	<b>90.171.644,56</b>	2.262.127,14	87.909.517,42
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen	9.279.583,36	148.153,00	9.131.430,36
./.	sonstige	9.222.735,88	118.903,00	9.103.832,88
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.502.319,23</b>	<b>267.056,00</b>	<b>18.235.263,23</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>		<b>66.579.717,33</b>	<b>1.995.071,14</b>	<b>64.584.646,19</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>		<b>66.366.202,83</b>	<b>2.018.862,14</b>	<b>64.337.350,69</b>
<b>kalkulatorische Zinsen 3,00%</b>		<b>1.990.686,08</b>	<b>60.565,56</b>	<b>1.930.120,52</b>

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan

./. Abschreibungen

zzgl. Auflösung Sopo

= tatsächlicher Zinsaufwand

	355.682,00	
		2.472.913,00
		-2.494.000,00
		456.533,00
791.128,00	355.682,00	435.446,00
<b>1.190.686,08</b>	<b>-295.116,44</b>	<b>1.494.674,52</b>

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

**Gebührenkalkulation Trinkwasserversorgung 2023 - 2025**  
**Verzinsung Anlagekapital**

	Versorgungsverband Grimma-Geithain		
	gesamt	VVG	KWW
<b>2025</b>			
<b>fortgeführte Anschaffungs- Herstellungskosten per 01.01.2025</b>	<b>90.171.644,56</b>	2.262.127,14	87.909.517,42
<b>Abzugskapital</b>			
./. Investitionszuschüsse und Hochwasser- erstattungen zum Anlagevermögen	9.279.583,36	148.153,00	9.131.430,36
./. sonstige	9.222.735,88	118.903,00	9.103.832,88
<b>Zwischensumme</b>	<b>18.502.319,23</b>	<b>267.056,00</b>	<b>18.235.263,23</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>	<b>66.579.717,33</b>	<b>1.995.071,14</b>	<b>64.584.646,19</b>
<b>fortgeführte Anschaffungs- Herstellungskosten per 31.12.2025</b>	<b>90.708.344,56</b>	2.157.827,14	88.550.517,42
<b>Abzugskapital</b>			
./. Investitionszuschüsse und Hochwasser- erstattungen zum Anlagevermögen	8.987.764,03	135.484,00	8.852.280,03
./. sonstige	8.887.691,21	62.165,00	8.825.526,21
<b>Zwischensumme</b>	<b>17.875.455,23</b>	<b>197.649,00</b>	<b>17.677.806,23</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>	<b>67.743.281,33</b>	<b>1.960.178,14</b>	<b>65.783.103,19</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>	<b>67.161.499,33</b>	<b>1.977.624,64</b>	<b>65.183.874,69</b>
<b>kalkulatorische Zinsen 3,00%</b>	<b>2.014.844,98</b>	<b>59.328,74</b>	<b>1.955.516,24</b>

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan

./. Abschreibungen

zzgl. Auflösung Sopo

= tatsächlicher Zinsaufwand

	382.968,00	
		2.608.847,00
		-2.621.000,00
		464.399,00
	835.214,00	382.968,00
		452.246,00

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

	<b>1.179.630,98</b>	<b>-323.639,26</b>	<b>1.503.270,24</b>
--	---------------------	--------------------	---------------------

## Nachberechnung Trinkwasserversorgung 2019 - 2021

Übersicht

	VV Grimme-Gelhain			
	2019	2020	2021	2019 bis 2021
<b>I. Betriebskosten</b>				
<b>1. Materialaufwand</b>	<b>7.947.078,63</b>	<b>8.394.377,29</b>	<b>8.000.176,02</b>	<b>24.341.630,94</b>
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	4.953,82	15.609,29	25.059,61	45.702,52
Ausgleich TW, sonstige	4.953,82	15.609,29	25.059,61	45.702,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.942.125,01	8.378.688,00	7.975.115,41	24.295.928,42
Dienstleistungen	38.180,89	39.696,35	40.248,61	117.498,09
Gebühreneinzug	223.667,73	264.673,41	264.214,45	772.555,59
Betriebsführungsentgelt KWW	7.680.306,46	8.074.918,24	7.690.652,09	23.405.876,74
<b>2. Personalaufwand</b>	<b>144.852,77</b>	<b>145.478,10</b>	<b>141.041,34</b>	<b>431.372,21</b>
a) Gehälter				
Gehälter	117.151,40	122.272,41	117.517,50	356.941,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
Gesetzl. Soz. Aufw.	27.701,37	23.205,69	23.523,84	74.430,90
<b>3. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>107.696,19</b>	<b>108.626,23</b>	<b>109.783,42</b>	<b>326.084,84</b>
AfA auf Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	107.696,19	108.626,23	109.783,42	326.084,84
Mehrschreibungen wegen VV Grimme	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>96.434,96</b>	<b>111.057,02</b>	<b>128.111,32</b>	<b>335.603,32</b>
Anlagenabgänge	2.343,79	0,00	6.621,96	9.304,75
Aufwand aus Wertberichtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebäude-,Grdtk.kosten/Strom	147,29	142,82	168,21	458,29
Gebühren, Beiträge und Lizenzen	807,34	505,53	225,27	1.538,34
Verrechnungen	8.337,41	11.255,61	14.803,84	34.396,86
Kfz-Kosten	418,42	59,14	1.830,99	2.308,55
Bürobedarf und Bücher	2.017,19	1.327,36	1.828,26	5.172,80
Telefon	1.130,17	971,27	869,96	3.071,40
Porto und Transportkosten	451,15	451,30	348,22	1.250,68
Werbungs- und Repräsentationskosten	2.984,28	3.822,93	3.336,16	10.142,97
Notariats- und Gerichtskosten	2.783,05	2.205,07	6.207,71	11.205,83
Prüfungs- und Beratungskosten	39.100,89	23.648,88	30.514,00	93.263,77
Andere sonstige Aufwendungen	35.683,91	66.659,12	59.858,82	163.391,87
<b>5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-0,43</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,43</b>
Körperschaftsteuer und SolZ	-0,43	0,00	0,00	-0,43
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>6. Sonstige Steuern</b>	<b>4.222,19</b>	<b>4.222,19</b>	<b>4.268,52</b>	<b>12.712,90</b>
Grundsteuer	4.188,67	4.188,67	4.188,67	12.566,01
Kfz-Steuern	33,52	33,52	79,85	146,89
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.643.213,29</b>	<b>1.526.991,48</b>	<b>1.608.226,69</b>	<b>4.778.431,46</b>
Interessliche Zinsen für Fremdkapital	615.847,13	584.328,24	395.672,03	1.595.849,40
Differenz kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	1.027.366,16	942.663,24	1.212.554,66	3.182.586,06
<b>8. außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
s.o. Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>9.943.497,62</b>	<b>10.290.751,31</b>	<b>9.991.586,32</b>	<b>30.225.835,24</b>
<b>II. Einnahmen</b>				
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>76.381,93</b>	<b>72.498,91</b>	<b>75.267,27</b>	<b>224.139,11</b>
Reparaturarbeiten	23.289,16	18.605,80	20.194,14	63.089,10
Auflösung Rückstellung Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonderabnehmer	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Umsatzerlöse	53.093,77	52.891,11	55.063,13	161.046,01
<b>2. Sonstige Erträge</b>	<b>41.816,08</b>	<b>42.987,80</b>	<b>33.997,45</b>	<b>118.701,33</b>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	12.657,00	12.668,00	22.694,60	48.029,60
Mehrauflösung wegen VV Grimme	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertberichtigungen	982,95	8.140,77	3.421,62	12.525,54
Erträge aus Anlagenabgängen	11.430,43	0,00	0,00	11.430,43
Sonstige betriebliche Erträge	16.658,65	22.078,03	7.682,28	46.417,97
Zinserträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligungserträge	99,05	0,00	198,44	297,49
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>118.198,01</b>	<b>115.384,71</b>	<b>109.264,72</b>	<b>342.837,44</b>
<b>IV. Nachberechnung der Benutzungsgebühren</b>				
<b>1. Summe der Betriebskosten</b>	<b>9.943.497,62</b>	<b>10.290.751,31</b>	<b>9.991.586,32</b>	<b>30.225.835,24</b>
<b>2. Summe der Einnahmen / Absetzungen</b>	<b>118.198,01</b>	<b>115.384,71</b>	<b>109.264,72</b>	<b>342.837,44</b>
<b>3. Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>-536.892,28</b>	<b>83.814,16</b>	<b>83.814,16</b>	<b>-369.263,96</b>
<b>4. Über die Benutzungsgebühr zu deckende Kosten</b>	<b>9.286.417,33</b>	<b>10.259.180,78</b>	<b>9.986.145,76</b>	<b>29.513.743,84</b>
<b>5. Deckung durch die Benutzungsgebühren (Einnahmen)</b>	<b>9.396.635,78</b>	<b>9.854.016,97</b>	<b>9.661.751,68</b>	<b>28.911.404,43</b>
<b>Überdeckung (+)</b>	<b>107.218,45</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Unterdeckung (-)</b>	<b>0,00</b>	<b>-435.163,79</b>	<b>-304.384,09</b>	<b>-502.338,41</b>

## Nachberechnung Trinkwasserversorgung 2019 - 2021

	VV Grimma-Geithain		
	gesamt	nicht gebührenfähig	Entgelt
	<b>2020</b>		
<b>I. Betriebskosten</b>			
<b>1. Materialaufwand</b>	<b>8.394.377,29</b>	<b>0,00</b>	<b>8.394.377,29</b>
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	15.689,29	0,00	15.689,29
Ausgleich TW, sonstige	15.689,29	0,00	15.689,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<b>8.378.688,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.378.688,00</b>
Dienstleistungen	39.096,35	0,00	39.096,35
Gebühreneinzug	264.673,41	0,00	264.673,41
Betriebsführungsentgelt KVVW	8.074.918,24	0,00	8.074.918,24
<b>2. Personalaufwand</b>	<b>181.847,62</b>	<b>36.369,62</b>	<b>145.478,10</b>
a) Gehälter			
Gehälter	152.840,51	30.568,10	122.272,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Gesetzl. Soz.Aufw.	29.007,11	5.801,42	23.205,69
<b>3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>108.625,23</b>	<b>0,00</b>	<b>108.625,23</b>
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	108.625,23	0,00	108.625,23
Mehrabschreibungen wegen VVW Grimma	0,00	0,00	0,00
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>239.176,49</b>	<b>128.118,47</b>	<b>111.057,02</b>
Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
Aufwand aus Wertberichtigungen	118.413,25	118.413,25	0,00
Gebäude-, Grdtk.kosten/Strom	142,82	0,00	142,82
Gebühren, Beiträge und Lizenzen	505,53	0,00	505,53
Versicherungen	11.255,61	0,00	11.255,61
Kfz-Kosten	59,14	0,00	59,14
Bürobedarf und Bücher	1.327,36	0,00	1.327,36
Telefon	971,27	0,00	971,27
Porto und Transportkosten	451,30	0,00	451,30
Werbungs- und Repräsentationskosten	3.822,93	0,00	3.822,93
Notariats- und Gerichtskosten	4.410,13	2.205,07	2.205,07
Prüfungs- und Beratungskosten	23.646,88	0,00	23.646,88
Andere sonstige Aufwendungen	74.169,27	7.500,18	66.669,12
<b>5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>302.626,12</b>	<b>302.626,12</b>	<b>0,00</b>
Körperschaftsteuer und SoZ	157.148,43	157.148,43	0,00
Gewerbesteuer	145.477,69	145.477,69	0,00
<b>6. Sonstige Steuern</b>	<b>4.222,19</b>	<b>0,00</b>	<b>4.222,19</b>
Grundsteuer	4.188,67	0,00	4.188,67
Kfz-Steuer	33,62	0,00	33,62
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.527.014,44</b>	<b>22,96</b>	<b>1.526.991,48</b>
tatsächliche Zinsen für Fremdkapital	584.349,20	22,96	584.326,24
Differenz kalkulatorische Zinsen Anlagekapital	942.665,24	0,00	942.665,24
<b>8. außerordentlicher Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a.o. Aufwand	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>10.757.808,38</b>	<b>487.137,07</b>	<b>10.290.761,31</b>

<b>II. Einnahmen</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>-7.503,09</b>	<b>-80.000,00</b>	<b>72.496,91</b>
Reparaturarbeiten	19.605,80	0,00	19.605,80
Auflösung Rückstellung Überdeckung	-80.000,00	-80.000,00	0,00
Sonderabnehmer	0,00	0,00	0,00
sonstige Umsatzerlöse	52.891,11	0,00	52.891,11
<b>2. Sonstige Erträge</b>	<b>645.435,08</b>	<b>602.647,28</b>	<b>42.887,80</b>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	12.668,00	0,00	12.668,00
Mehrauflösung wegen WW Grimma	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertberichtigungen	8.875,49	834,72	8.140,77
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	22.079,03	0,00	22.079,03
Zinserträge	601.712,56	601.712,56	0,00
Beteiligungserträge	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>637.931,99</b>	<b>522.647,28</b>	<b>115.384,71</b>
<b>IV. Nachberechnung der Benutzungsgebühren</b>			
<b>1. Summe der Betriebskosten</b>	<b>10.757.888,38</b>	<b>467.137,07</b>	<b>10.290.751,31</b>
<b>2. Summe der Einnahmen / Absetzungen</b>	<b>637.931,99</b>	<b>522.647,28</b>	<b>115.384,71</b>
<b>3. Über- und Unterdeckungen aus Vorperiode</b>	<b>83.814,16</b>	<b>0,00</b>	<b>83.814,16</b>
<b>4. über die Benutzungsgebühr zu deckende Kosten</b>	<b>10.203.770,55</b>	<b>-55.410,21</b>	<b>10.259.180,76</b>
<b>5. Deckung durch die Benutzungsgebühren (Einnahmen)</b>	<b>9.854.016,97</b>	<b>0,00</b>	<b>9.854.016,97</b>
<b>Überdeckung (+)</b>			<b>0,00</b>
<b>Unterdeckung (-)</b>			<b>-405.163,79</b>

## Über- und Unterdeckungen

Vortrag 2013 bis 2016		2.282.214,96
eingestellt in GK 2017 bis 2019		-1.610.646,84
verbleibt		671.568,12
Verzinsung		83.946,02
verbleibt		<b>755.514,14</b>
Ergebnis Nachberechnung 2016-2019		
	2016	196.117,31
	2017	-563.764,92
	2018	-559.904,15
	2019	0,00
		-927.551,76
Verzinsung		-69.566,38
		<b>-997.118,14</b>
verbleibt		-241.604,00
Eingestellt in GK 2020-2022		
	2020	-80.534,67
	2021	-80.534,67
	2022	-80.534,67
		-241.604,00
verbleiben		0,00
Verzinsung 2,5% 2013-2018		0,00
<b>Stand 31.12.2018</b>		<b>0,00</b>

Ergebnis Nachberechnung 2019-2021		
	2019	107.218,45
	2020	-405.163,79
	2021	-304.394,08
		-602.339,41
Verzinsung nein (KÜ)2,3% 201		0,00
<b>Summe 2019-2021</b>		<b>-602.339,41</b>

<b>einzustellen gesamt in GK 2023-2025:</b>		<b>-602.339,41</b>
	2023	-200.779,80
	2024	-200.779,80
	2025	-200.779,80
		-602.339,41
<b>verbleibt</b>		<b>0,00</b>

**Nachberechnung Trinkwasserversorgung 2016 - 2018**  
**Verzinsung Anlagekapital**

		Versorgungsverband Grimma-Geithain		
		gesamt	VVG	KWW
<b>2019</b>				
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten</b>	<b>per 01.01.2019</b>	<b>82.535.991,06</b>	2.729.856,00	79.806.135,06
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwasser-			
	erstattungen zum Anlagevermögen	10.233.124,50	205.975,00	10.027.149,50
./.	sonstige	9.435.888,89	231.290,00	9.204.598,89
<b>Zwischensumme</b>		<b>19.669.013,39</b>	<b>437.265,00</b>	<b>19.231.748,39</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>		<b>57.777.369,67</b>	<b>2.292.591,00</b>	<b>55.484.778,67</b>
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten</b>	<b>per 31.12.2019</b>	<b>85.211.576,67</b>	2.622.481,23	82.589.095,44
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwasser-			
	erstattungen zum Anlagevermögen	9.942.864,00	199.370,00	9.743.494,00
./.	sonstige	9.378.857,53	225.228,00	9.153.629,53
<b>Zwischensumme</b>		<b>19.321.721,53</b>	<b>424.598,00</b>	<b>18.897.123,53</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>		<b>60.800.247,14</b>	<b>2.197.883,23</b>	<b>58.602.363,91</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>		<b>59.288.808,41</b>	<b>2.245.237,12</b>	<b>57.043.571,29</b>
<b>kalkulatorische Zinsen</b>		<b>3,50%</b>		
		<b>2.075.108,29</b>	<b>78.583,30</b>	<b>1.996.525,00</b>

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

615.847,13

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan

1.988.327,00

./. Abschreibungen

-2.048.214,00

zzgl. Auflösung Sopo

491.782,00

./. Forfaitierungsentgelte

0,00

./. Steuern, sonstige

-2.228,70

= tatsächlicher Zinsaufwand

1.047.742,13

615.847,13

431.895,00

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

1.027.366,16

-537.263,83

1.564.630,00

**Nachberechnung Trinkwasserversorgung 2019 - 2021**  
**Verzinsung Anlagekapital**

		Versorgungsverband Grimma-Geithain		
		gesamt	VVG	KWW
<b>2020</b>				
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten per 01.01.2020</b>		<b>85.211.576,67</b>	<b>2.622.481,23</b>	<b>82.589.095,44</b>
<b>Abzugskapital</b>				
./. Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen		9.942.864,00	199.370,00	9.743.494,00
./. sonstige		9.378.857,53	225.228,00	9.153.629,53
<b>Zwischensumme</b>		<b>19.321.721,53</b>	<b>424.598,00</b>	<b>18.897.123,53</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB		5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>		<b>60.800.247,14</b>	<b>2.197.883,23</b>	<b>58.602.363,91</b>
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten per 31.12.2020</b>		<b>86.102.510,03</b>	<b>2.519.441,23</b>	<b>83.583.068,80</b>
<b>Abzugskapital</b>				
./. Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen		9.715.096,38	192.765,00	9.522.331,38
./. sonstige		9.212.266,16	219.165,00	8.993.101,16
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.927.362,54</b>	<b>411.930,00</b>	<b>18.515.432,54</b>
./. Rücklage Entflechtung WAB		5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>		<b>62.085.539,49</b>	<b>2.107.511,23</b>	<b>59.978.028,26</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>		<b>61.442.893,32</b>	<b>2.152.697,23</b>	<b>59.290.198,09</b>
<b>kalkulatorische Zinsen</b> 3,30%		<b>2.027.616,48</b>	<b>71.039,01</b>	<b>1.956.576,47</b>

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

584.326,24

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan KWW

2,078.761,00

./. Abschreibungen

-2.054.284,00

zzgl. Auflösung Sopo

476.147,00

./. Forfaitierungsentgelte

0,00

./. Steuern, sonstige

-2.228,70

= tatsächlicher Zinsaufwand

1.084.950,24

584.326,24

500.624,00

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

942.655,24

-513.287,23

1.455.952,47

**Nachberechnung Trinkwasserversorgung 2019 - 2021  
Verzinsung Anlagekapital**

		Versorgungsverband Grimma-Gelthain		
		gesamt	VVG	KWW
<b>2021</b>				
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten</b>	<b>per 01.01.2021</b>	<b>86.102.510,03</b>	<b>2.519.441,23</b>	<b>83.583.068,80</b>
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen	9.715.096,38	192.765,00	9.522.331,38
./.	sonstige	9.212.266,16	219.165,00	8.993.101,16
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.927.362,54</b>	<b>411.930,00</b>	<b>18.515.432,54</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 01.01.</b>		<b>62.085.539,49</b>	<b>2.107.511,23</b>	<b>58.978.028,26</b>
<b>fortgeführte</b>	<b>Anschaffungs-</b>			
<b>Herstellungskosten</b>	<b>per 31.12.2021</b>	<b>86.737.757,56</b>	<b>2.575.027,14</b>	<b>84.162.730,42</b>
<b>Abzugskapital</b>				
./.	Investitionszuschüsse und Hochwassererstattungen zum Anlagevermögen	9.591.785,88	186.160,00	9.405.625,88
./.	sonstige	9.381.012,80	213.103,00	9.167.909,80
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.972.798,68</b>	<b>399.263,00</b>	<b>18.573.535,68</b>
./.	Rücklage Entflechtung WAB	5.089.608,00	0,00	5.089.608,00
<b>Bemessungsgrundlage per 31.12.</b>		<b>62.675.350,88</b>	<b>2.175.764,14</b>	<b>60.499.586,74</b>
<b>durchschnittlich gebundenes Kapital</b>		<b>62.380.445,19</b>	<b>2.141.637,69</b>	<b>60.238.607,50</b>
<b>kalkulatorische Zinsen</b>		<b>3,30%</b>	<b>2.058.554,69</b>	<b>70.674,04</b>
			<b>1.987.880,65</b>	

**Vergleich mit tatsächlichen Zinsen**

Zinsaufwand VV GG lt. GuV/ Erfolgsplan

395.672,03

KWW bereinigte Kapitalkosten lt. GuV/ Erfolgsplan KWW

./.	Abschreibungen	2.058.375,00
zzgl.	Auflösung Sopo	-2.086.829,00
./.	Forfaitierungsentgelte	478.782,00
./.	Steuern, sonstige	0,00
		-2.215,00

= tatsächlicher Zinsaufwand

846.000,03	395.672,03	450.328,00
------------	------------	------------

Differenz kalkulatorische Verzinsung Anlagenkapital

1.212.554,68	-324.997,99	1.537.552,65
--------------	-------------	--------------

**S A T Z U N G**  
**des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain**  
**über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung**  
**von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben**  
**für die öffentliche Wasserversorgung**  
**(Wasserversorgungsabgabensatzung)**  
**- WAS -**

**vom 10.11.2022**

Aufgrund von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 14. April 2019 (SächsGVBl. S.270), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (SächsGVBl. S.245) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**  
**WASSERGEBÜHREN**

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) erhebt Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage Wasserversorgung als Grundgebühren (§ 2) und Mengengebühren (§ 3).
- (2) Der Verband ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und der Geltendmachung von Aufwandserstattungsansprüchen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**  
**der Grundgebühr**

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung eine Grundgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der - nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden - Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) und beträgt kalenderjährlich 120,00 EUR je WE bzw. WE-GW.
  
- (2) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird die Grundgebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet und - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Wascheinrichtungen sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
  
- (3) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohngrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m<sup>3</sup> wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr. Als

nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle Grundstücke, die nicht unter die Absätze 2 oder 4 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.

- (4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m<sup>3</sup> wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 2 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich einer Grundgebühr je Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4. Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberufliche Tätigkeit).
- (5) Für Sondernutzer gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend, wobei die ermittelte Grundgebühr nur in Höhe von 50 v. H. erhoben wird. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreibung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt. Die Einstufung als Sondernutzer muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**  
**der Mengengebühr**

Die Mengengebühr richtet sich nach dem festgestellten Wasserjahresverbrauch pro Anschluss; sie beträgt 2,08 EUR/m<sup>3</sup>.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild,**  
**Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz. In den Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Entnahme.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Mengengebühr wird auf der Grundlage der für den Veranlagungszeitraum gemessenen Wassermenge festgesetzt. Gegebenenfalls wird ein kürzerer oder längerer Messabstand auf den Veranlagungszeitraum hoch- bzw. zurückgerechnet.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschildners im Laufe des Veranlagungszeitraums ist der Verband berechtigt, die Gebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei bei kalenderjährlichen Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.
- (5) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung). Ist im Grundbuch kein Eigentümer eingetragen oder der eingetragene Eigentümer verschollen, so ist der Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung) Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.
- (4) Bei gemeinschaftlichem Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Die Bekanntgabe des an die Wohnungseigentümergeinschaft gerichteten Gebührenbescheids kann mit Wirkung für die Gemeinschaft an einen Wohnungseigentümer oder an den Verwalter erfolgen.

## **§ 6 Vorauszahlungen**

Zum 15.03., 15.05., 15.07. 15.09. und 15.11. eines jeden Jahrs sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld zu leisten. Der Berechnung der jeweiligen Vorauszahlung ist je ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresberechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 8**  
**Abweichende Bestimmungen bei Wasserabnahmen  
zu vorübergehenden Zwecken und bei  
der Inanspruchnahme von Hydrantenstandrohren**

- (1) Erfolgt die Wasserversorgung nur vorübergehend, d. h. für einen von vornherein begrenzten Zeitraum und Zweck und ohne Hydrantenstandrohr (z. B. zu Bauzwecken), erhebt der Verband eine Grundgebühr entsprechend § 2 Abs. 3 und eine Mengengebühr nach § 3 sowie die Umsatzsteuer gem. § 7. Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit der Möglichkeit der Wasserentnahme. Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der vorübergehenden Wasserversorgung. Der Verband, ist berechtigt, eine sofort fällige Vorauszahlung bis zur Höhe der für den Abnahmezeitraum voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch. Die übrigen Bestimmungen der Satzung gelten sinngemäß.
- (2) Wird Wasser über ein Hydrantenstandrohr (Bauwasserstandrohr oder Veranstaltungsstandrohr) bezogen, erhebt der Verband eine Mengengebühr nach § 3 sowie eine Grundgebühr von 5,00 EUR je Hydrantenstandrohr für jeden angefangenen Kalendertag einschließlich dem Tag der Ausgabe, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer gem. § 7. Der Verband ist berechtigt, eine sofort fällige Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1, Sätze 2 bis 5 sinngemäß.

**Abschnitt II**  
**AUFWANDSERSATZ FÜR**  
**HAUSANSCHLÜSSE**

**§ 9**  
**Erhebungsgrundsatz**

Der Aufwand für die Erstellung des Hausanschlusses ist dem Verband zu erstatten. Gleiches gilt für den Aufwand für die Veränderung des Hausanschlusses, soweit sie

durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird.

## **§ 10**

### **Höhe des Aufwandsersatzes**

- (1) Der Aufwand ist nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Grundbetrag	1.696,00 EUR
Zuschlag pro lfd. m Anschlussleitung	27,81 EUR
Zuschlag pro m <sup>2</sup> befestigte Oberfläche	69,52 EUR
Inbetriebsetzung der Anlage	40,00 EUR

Bei Selbstschachtung durch den Anschlussnehmer verringern sich die Zuschläge um 15,00 EUR pro lfd. m.

Bei Leitungen größer als DN 40 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Sätzen zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

- (2) Zu den Einheitssätzen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 11**

### **Entstehung, Fälligkeit und Schuldner des Aufwandsersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwandsersatzanspruch entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden ist, mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Aufwandsersatzanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Schuldner des Aufwandsersatzanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Abs. 1) Anschlussnehmer des vom Hausanschluss bevorteilten Grundstücks ist. Schuldner ist auch, wer die Herstellung oder Veränderung

des Hausanschlusses beantragt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für die Anschlussnehmer mehrerer Grundstücke im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses.

### **§ 13**

#### **Vorauszahlungsanspruch**

Der Verband kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruchs abhängig machen.

### **Abschnitt III**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Innerhalb eines Monats hat der Gebührenschuldner dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen:
  - a) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse.
  - b) Die Änderung der postalischen Anschrift.
  - c) Änderungen im Hinblick auf die Wohnungseinheiten
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren oder die Geltendmachung des Aufwandsersatzanspruchs erforderlich ist.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig,

nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

**Hinweise gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO**

...